

## Anlieferungsbedingungen

Die Asphalt Ladenburg GmbH & Co. KG nimmt folgende Materialien an.

Für die Rekultivierung:

- **Bodenmaterial bis Z0\* nach VWV Baden-Württemberg**

Für die Verwertung:

- **Bodenmaterial bis Z 1.2 nach VWV Baden-Württemberg**
- **Bauschutt bis Z 1.2 nach UVM-Erlass 2004 Bauschutt an**
- **Asphalt der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01 an**

### BEGRIFFE

#### Bauschutt

Aufbereitungsfähige mineralische Abfälle anthropogener Herkunft, die nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nach Aufbereitung einer bestmöglichen schadlosen Wiederverwertung zugeführt werden. Bauschutt muss frei von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen wie beispielsweise Asbest, Faserzement, Gips, Teer und künstliche Mineralfasern (KMF) sein und die für eine Wiederverwertung zulässigen Grenzwerte für wassergefährdende Inhaltsstoffe der jeweiligen behördlich genehmigten Annahmestelle einhalten.

Die Kantenlänge des direkt aufbereitungsfähigen Bauschutts darf die Maße 70 x 70 x 20 cm bzw. 60 x 60 x 30 cm nicht überschreiten. Dies gilt auch für enthaltenen Baustahl, der nicht über die Stückgröße hinausragen darf. Bei Überschreitung der Maße verändert sich die Behandlung und der Bauschutt wird gegen Aufpreis als Übergröße angenommen. Ebenso ist die Behandlung von Boden-Bauschutt-Gemischen mit einem Mehraufwand verbunden, der einen Aufpreis nach sich zieht.

Zu Bauschutt zählen folgende Sorten, die auf Grundlage unterschiedlicher Verwertungswege verschiedene Annahmepreise aufweisen:

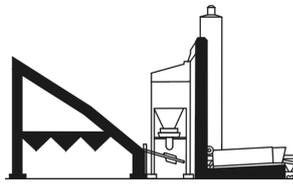
- ♦ Beton, sortenrein (sortenrein mit Stückgrößen < 70 x 70 x 70 cm bzw. < 60 x 60 x 30 cm)
- ♦ Asphalt, teerfrei (Asphalt in Schollen > 70 mm oder Fräsgut < 70 mm)
- ♦ Beton/ Asphalt/ Schotter (Straßenaufbruch, Frostschutzkies und Schotter).
- ♦ Beton, stark bewehrt (Material mit hohem Bewehrungsanteil, das vor der Aufbereitung zerkleinert werden muss. Hier liegt der Bewehrungsgrad bei > 3 % oder der Durchmesser des Bewehrungsstahls bei > 20 mm).
- ♦ Beton mit überstehenden Eisen (der Bewehrungsstahl ragt um mehr als 20 cm über die Stückgröße hinaus und muss daher vor Aufbereitung abgetrennt werden).
- ♦ Beton/Asphalt/Bauschutt in Übergrößen (Beton, teerfreier Asphalt, Mauerwerk etc. mit Stückgrößen über 70 x 70 x 20 cm bzw. 60 x 60 x 30 cm).
- ♦ Ziegel, Bruchsteine (Tonsteine, Dachziegel, Klinker, Steinzeugrohre sowie Kalksandsteine mit einem nicht mineralischen Stör- und Fremdstoffanteil < 1 Vol.-%).
- ♦ Leichtbaustoff-Gemisch (Bauschutt gemischt mit Leichtbaustoffen, sowie Monoladungen aus Leichtbaustoffen (Bims, Gasbeton, Poroton, Blähton, Leichtbeton, Hohlblock; kein Gips) mit einem nicht mineralischen Stör- und Fremdstoffanteil < 1 Vol.-%).

#### Boden

Es wird unterschieden zwischen Oberboden/Mutterboden (durchwurzelt mit Organik), natürlich anstehenden Böden, wie beispielsweise Ton oder Fels, und Boden als Abfallstoff aus Auffüllungen von Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen.

#### Boden-Bauschutt-Gemisch

Gemisch von Erdaushub und aufbereitungsfähigem Bauschutt wie Beton, Ziegel, Mauerwerk und teerfreiem Asphalt. Der Anteil an nicht mineralischen Stör- und Fremdstoffen muss < 1 Vol.-% betragen. Gips und gesundheitsgefährdende Stoffe wie beispielsweise Teer, Dachpappe, Asbest, zementgebundener Asbest, Faserzement und künstliche Mineralfasern (KMF) dürfen nicht enthalten sein.



## Bauschutt-Fremdstoff-Gemisch

Gemisch aus aufbereitungsfähigem Bauschutt wie Beton, Ziegel, Mauerwerk und teerfreiem Asphalt, mit einem Anteil an Stör- und Fremdstoffen bis zu 3 Vol.-%.

Gips und gesundheitsgefährdende Stoffe wie beispielsweise Teer, Asbest, zementgebundener Asbest, Faserzement und künstliche Mineralfasern (KMF) dürfen nicht enthalten sein.

Wird im Nachhinein erkannt, dass die o.g. Vorgaben nicht erfüllt sind, wird die jeweilige Charge als Baumischabfall eingestuft und einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zugeführt bzw. bei einer Deponie entsorgt.

## Gips:

Mineralischer Abbruchabfall (Gipskartonplatten, Gipsdielen, Putz etc.), der aufgrund seiner chemischen Eigenschaften nicht für das Bauschuttrecycling geeignet ist. Er wird separat gesammelt und einer geeigneten Entsorgung zugeführt.

## Stör- und Fremdstoffe

Als Fremdstoffe gelten bei Böden bodenfremde mineralische Fremdstoffanteile (wie z.B. Bauschutt), sowie sonstige nicht mineralische Verunreinigungen (wie z.B. Holz- und Wurzelwerk). Stör- und Fremdstoffe in Bauschutt und Bauschutt-Gemischen umfassen beispielsweise Holz, Schrott, Pappe, Papier, Kunststoff, Glas und Hausmüll.

Stör- und Fremdstoffe in Asphalt-Fräsgut sind Schotterbeimengungen, Bauschutt, Boden, oder nicht mineralische Stoffe wie zum Beispiel Vlies.

## **ANNAHME VON BODEN > 50 t**

Der zu entsorgende Boden (siehe Begriffe) muss die umwelttechnischen und geotechnischen Annahmekriterien der Betriebsstätte Asphalt Ladenburg GmbH & Co. KG (nachstehend Asphalt Ladenburg genannt) einhalten. Voraussetzung zur Anlieferung ist die Anfrage einschließlich der Vorlage aller erforderlichen abfallrechtlichen Unterlagen und die Freigabe durch die Firma ROSS Bauservice GmbH & Co. KG, nachfolgend ROSS genannt (Sonderregelung: Kleinanlieferer < 50 t siehe Kapitel „Anlieferung und Eingangskontrolle“).

Für einen reibungslosen, schnellen Ablauf sind folgende Angaben mit der Anfrage zu machen:

- ♦ Angaben zum Kunden/Ansprechpartner
- ♦ Herkunft/Menge und Art des Materials (Baustelle, Anfallort, Mischprobe)
- ♦ Art der Vornutzung (Gelände, Baufeld, Gebäude aus der das Material stammt)
- ♦ Boden- bzw. Materialbeschaffenheit (Art, mechanische Eigenschaften, Zustand)
- ♦ Boden- bzw. Materialbeschreibung (Farbe, Geruch, Fremd- und Störstoffe)
- ♦ Angaben zu durchgeführten chemisch analytischen Untersuchungen bzw. angefertigte Gutachten
- ♦ Abfalltechnische Einstufung

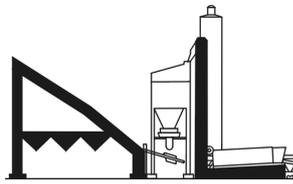
Der Anfrage sind beizufügen:

- ♦ Die Deklarationsanalytik des zu entsorgenden mineralischen Abfalls. (eine Analyse je 500 m<sup>3</sup>)
- ♦ Das zugehörige Probenahmeprotokoll entsprechend der LAGA Vorschrift PN 98.
- ♦ Bei Auftreten verschiedener Belastungsklassen ggf. weitere Unterlagen zur Trennbarkeit der Chargen (z.B. Lageplan, Stellungnahme des Gutachters).

Erdaushub mit einer breiigen bis weichen Konsistenz (Bodenklasse 2) kann nur im Einzelfall nach Rücksprache mit ROSS entsorgt werden. Zeigt die Prüfung von ROSS, dass der zu entsorgende Boden nicht die Annahmekriterien von Asphalt Ladenburg erfüllt, helfen wir gerne dabei einen alternativen Verwertungsweg bei einer dafür zugelassenen ROSS-Betriebsstätte oder bei einem unserer Kooperationspartner zu finden. Hierfür müssen jedoch im Vorfeld formale Anforderungen erfüllt werden, ohne die eine geordnete Entsorgung nicht möglich ist.

Wir unterstützen und beraten Sie hierbei gerne.

Eine Annahme in Asphalt Ladenburg ist erst nach Prüfung und Freigabe durch ROSS möglich. Die Freigabe erfolgt mit der Zustellung von Anlieferscheinen an den Kunden, die im Umfang den anfallenden Massen entsprechen (angefragte Menge, Probenahmeprotokoll). Bei der Annahme von Bodenmaterial wird für jede Anlieferung einer der fortlaufend durchnummerierte Anlieferscheine benötigt. Der Anmeldeschein ersetzt keine Bestellung und ist keine Leistungszusage!



## **ANLIEFERUNG, EINGANGSKONTROLLE**

Bei Anlieferung von Boden hat jeder LKW die von ROSS freigegebenen und unterzeichneten Anmeldescheine mit sich zu führen.

Eine Annahme ohne Vorlage gültiger Dokumente ist nicht möglich.

*Hinweis: Bei vermischt angelieferten Materialien bestimmt die Teilcharge mit dem höchsten Belastungsgrad die Einstufung bzw. Entsorgungskosten für den Gesamtpreis der Anlieferung.*

Alle Materialien werden bei Anlieferungen einer Sichtkontrolle an der Waage und an der Entladestelle unterzogen. Weicht das angelieferte Material von der Anmeldung ab, wird die Annahme bis zur Klärung der Abweichung eingestellt. Ist eine Annahme trotz Abweichung möglich, werden preis- und entsorgungsrelevante Änderungen vom Betriebspersonal auf dem betriebsinternen Annahmeprotokoll und dem Wiegeschein vermerkt, welche die Grundlage für die weitere Abrechnung bilden.

Ist die Annahme des Materials von Asphalt Ladenburg nicht zulässig wird das Material zurückgewiesen. Sind die Auffälligkeiten bzw. Gründe für die Annahmeverweigerung erst nach dem Abkippen erkennbar, ist das Material auf Kosten des Anlieferers sofort wieder aufzuladen und unverzüglich zu entfernen. Anderenfalls wird das Material von Asphalt Ladenburg zu Lasten des Auftraggebers entsorgt.

### **Sonderregelung Kleinanlieferer < 50 t :**

Kleinmengen unbelasteter Böden (< 50 t) pro Anfallstelle können ohne Deklarationsanalytik und Anfrage bei Asphalt Ladenburg bzw. ROSS gegen Aufpreis direkt angeliefert werden (Kleinmengenregelung).

Generell ist die Trennung nach Boden und Bauschutt einzuhalten.

Bei Bodenmaterial darf kein Verdacht auf eine anthropogene Vornutzung (Bebauung, gewerbliche Nutzung, intensive landwirtschaftliche Nutzung) und geogene Vorbelastungen bestehen.

Das Material muss frei von gesundheitsgefährdenden Stoffen wie beispielsweise Asbest, Faserzement, Gips, Teer, künstlichen Mineralfasern (KMF), sowie Ölverunreinigungen etc. sein und darf keine sonstigen organoleptischen Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, nennenswerte Anteile an Stör- und Fremdstoffen) aufweisen.

Voraussetzung für die Anlieferung von Kleinmengen ist das Ausfüllen und Einreichen der auf der Webseite [www.asphalt-ladenburg.de](http://www.asphalt-ladenburg.de) hinterlegten „Unbedenklichkeitserklärung“. Spätestens bei der Anlieferungsanmeldung, die mindestens einen Tag vor der Anlieferung zu erfolgen hat, muss diese bei der Asphalt Ladenburg vorliegen. Bei Überschreitung der Maximalmenge von 50 t als Kleinanlieferer wird die Asphalt Ladenburg die gesamte Charge des Anlieferzeitraums auf Kosten des Anlieferers abfalltechnisch untersuchen lassen. Eventuelle Kosten durch Separierung und Mehrkosten für die Entsorgung sind ebenfalls von dem Anlieferer zu tragen.

Den Anweisungen des verantwortlichen Betriebsleiters und seiner Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten. Ergänzungen oder Veränderungen der Annahmekriterien sind Asphalt Ladenburg jederzeit vorbehalten.

Die Benutzung des jeweiligen Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere bei Schlechtwetter besteht kein Anspruch auf Öffnung und Materialannahme. Kundenfahrzeuge, die beim Anfahren des Geländes infolge schlammigen Untergrundes um Bergehilfe nachsuchen, erhalten diese, soweit wir dazu maschinell in der Lage sind, auf Verantwortung des Fahrers und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Generell behält sich die Asphalt Ladenburg vor, die angelieferten Materialien im Rahmen der Annahmekontrolle abfalltechnisch untersuchen zu lassen. Bei Überschreitung der chemischen Parameter sind eventuelle Kosten durch Separierung und Mehrkosten für Analytik und Entsorgung von dem Anlieferer zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen